

Allgemeine Verkaufsbedingungen der CRONIMET CF Gruppe (Stand: Mai 2014)

1. Geltungsbereich

1.1. Die folgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) sind Bestandteil sämtlicher Verkaufsverträge zwischen der jeweilig verkaufenden Gesellschaft des CRONIMET CF Konzerns („Verkäufer“) und dem Käufer („Käufer“) (im Folgenden auch einzeln „Partei“, gemeinsam „Parteien“). Für die Unternehmen der CRONIMET Mining Gruppe geltend anderweitige Bestimmungen. Eine Liste der diese AVB verwendenden Gesellschaften des Cronimet CF Konzerns („Konzernunternehmen“) und die jeweils aktuelle Version der AVB ist auf der CRONIMET Internetseite unter www.cronimet.de veröffentlicht. Die Liste wird beständig aktualisiert. Aktuell sind Konzernunternehmen unter anderem: CRONIMET Holding GmbH; CRONIMET Ferroleg. GmbH; CRONIMET Services GmbH; ERG GmbH; CRONIMET Legierungen Dortmund GmbH; CRONILEG Rohstoffhandelsges. mbH; Schach-Matt Handels GmbH; Metalloy Metalle Legierungen GmbH; CRONIMET Noble Alloys GmbH; CRONIMET Base Metals GmbH; CRONIMET Alfa Ferrolegierungen GmbH; Metall Service Pedack GmbH; CRONIMET France SAS; CRONIMET Holland BV; CRONIMET Belgium NV; CRONIMET (London) Ltd.; CRONIFER (UK) Ltd.; CRONIMET (Great Britain) Ltd.; M&S Alloys Ltd.; Metals & Alloys International Ltd.; CRONIMET PL Spolka z.oo.; CRONIMET Ostrava SRO; CRONIMET Eesti Metall OÜ; CRONIMET Latvia SIA; Nichel Leghe SpA; CRONIMET Italia SRL; CRONIMET SA; Avarus AG; CRONIMET Hispania SA; CRONIMET Fagersta AB; CRONIMET i Norr AB; CRONIMET Corporation; United Alloys & Metals Inc.; Unico Alloys & Metals Inc.; CRONIMET Trading USA Corp.; Pure Iron JSC; CRONIMET Brasil Ltda.; CRONIMET (RSA) Ltd.; CRONIMET Shanghai Co. Ltd.; CRONIMET Asia Pte Ltd.; CRONIMET ABCOM Pte Ltd.

1.2. Die AVB gelten auch dann, wenn sich der Verkäufer bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf beruft.

1.3. Von diesen AVB abweichende, ergänzende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch bei Kenntnis des Verkäufers hiervon nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich durch den Verkäufer schriftlich zugestimmt.

2. Auslegung

Für die Auslegung der (deutschen) vertraglichen Begriffe gelten ergänzend die „Usancen des Metallhandels“, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. (VDM).

3. Angebote

3.1. Soweit nicht im Angebot etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird, können die Angebote des Verkäufers nur unverzüglich angenommen werden.

3.2. Der Verkäufer kann ein Angebot vor Zugang der Annahme jederzeit widerrufen.

3.3. Die genauen Vertragsinhalte richten sich im Zweifel nach der schriftlichen oder per Telefax oder E-Mail übermittelten Verkaufsbestätigung.

3.4. Die vom Verkäufer im Vertragsangebot gemachten Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Preise

4.1. Offenbare Irrtümer in der Preiskalkulation des Verkäufers können jederzeit berichtigt werden.

4.2. Alle Preise des Verkäufers sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils anfallenden Umsatzsteuer.

4.3. Macht der Käufer geltend, die Ware sei umsatzsteuerfrei und sind hierfür gesonderte Nachweise erforderlich, so wird die Lieferung erst dann ohne Umsatzsteuer abgerechnet, wenn die jeweils erforderlichen Nachweise erbracht sind.

5. Lieferung und Versand

Die Vereinbarung über Lieferung und Versand bestimmen sich nach der in der im Angebot bestimmten und in der Verkaufsbestätigung enthaltenen INCOTERMS®-Klausel in ihrer jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt für eine Vereinbarung über den Gefahrübergang bei Versendung der Ware.

6. Verpackung

6.1. Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel werden vom Verkäufer nicht zurückgenommen.

6.2. Entsorgungskosten für die Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht getragen.

6.3. Eine über die normalen Anforderungen einer Versendung hinausgehende Verpackung, Sicherung oder ein sonstiger besonderer Schutz der zu liefernden Ware bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

7. Lieferfrist

7.1. Die Lieferfristen mit Angaben von Zeiträumen (wie Tagen, Wochen, etc.) beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers.

7.2. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen die gesetzlichen Rechte dem Käufer erst dann zu, wenn er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, die mit der schriftlichen Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Nachfrist ablehnt.

7.3. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist gilt die Anspruchserfüllung als ausgeschlossen.

8. Mehr - oder Minderlieferung

8.1. Bei den Lieferungen sind Abweichungen auf Gewicht, Stückzahl und Abmessungen bis +/-5% innerhalb der vertraglichen Toleranzgrenzen. Ungeachtet der Regelungen in Ziff. 11 und 12 besteht kein Recht auf Rücksendung der gelieferten Ware. .

8.2. Die gestatteten Abweichungen von +/- 5% gelten auch bei Teillieferungen für jede Teillieferung einzeln.

9. Höhere Gewalt

9.1. In Fällen Höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend.

9.2. Als „Höhere Gewalt“ gelten insbesondere Kriege, Brand, Arbeitskämpfe in fremden Betrieben, Transportverzögerungen, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner Partei zu vertretende Umstände.

9.3 Die Partei, welche durch das Ereignis von Höherer Gewalt an der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten gehindert wird, hat der anderen Partei das Eintreten der Höheren Gewalt unverzüglich (in jedem Falle aber innerhalb von zehn (10) Tagen) schriftlich unter Angabe der genaueren Umstände und der genaueren Umstände anzuzeigen. Die von der Höheren Gewalt betroffene Partei hat die Art und Weise der Höheren Gewalt nachzuweisen.

9.4 Bei Fortdauern der Höheren Gewalt und frühestens acht Wochen nach Erhalt der Anzeige gem. Ziff. 9.3. sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines Rücktritts wegen höherer Gewalt hat keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz. Etwaige Vorauszahlungen für nicht gelieferte Ware sind jedoch zurückzuerstatten. Auf dem Lieferweg befindliche noch nicht ausgelieferte Waren sind zurückzusenden.

10. Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung/Vertragsübertragung

10.1. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur in Bezug auf Hauptleistungspflichten aus demselben Vertrag zu.

10.2 Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

10.3. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen bestehende Ansprüche des Käufers mit allen Forderungen aufzurechnen, die ihm oder anderen Konzernunternehmen gegen diesen zustehen.

10.4. Der Käufer darf seine Ansprüche aus dem Vertrag ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht auf Dritte übertragen.

11. Untersuchung und Qualitätsbestimmung

11.1. Die gelieferte Ware gilt als frei von Mängeln, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von den für die spezielle Lieferung vereinbarten Spezifikationen nicht oder nur unerheblich abweicht. Die Spezifikationen der Ware bestimmen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen der Qualität und Menge der Ware mit der Rücksicht auf die üblichen Handelsbräuche und Handelsklauseln.

11.2. Der Käufer hat die Ware nach Erhalt sofort auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese bei Entdeckung sofort zu rügen. Zur Aufdeckung verdeckter Mängel hat der Verkäufer unverzüglich eine Bemusterung und/oder Analyse gem. Ziff. 11.4 durchzuführen und hierbei aufgedeckte Mängel unverzüglich zu rügen.

11.3. Sämtliche Mängel sind in Textform (Telefax, Email, Brief, etc.) zu rügen („Mängelrüge“); eine Mängelrüge muss eine sachbezogene Begründung enthalten. Ware, die vom Käufer gerügt wird, ist von ihm unverändert und separat zu lagern, um eine Untersuchung der Ware durch Käufer und Verkäufer oder deren Beauftragte zu ermöglichen. Die Ware gilt als mangelfrei angenommen, wenn keine oder keine rechtzeitige Untersuchung bzw. keine, keine rechtzeitige oder keine formgemäße Mängelrüge erfolgt.

11.4. Der Käufer soll zur Untersuchung auf Mängel und zur Bestimmung der Qualität einer gelieferten Ware eine Bemusterung und/oder (soweit notwendig) eine Analyse durchführen. „Bemusterung“ im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet die Entnahme einer repräsentativen Probe aus einer bestimmten gelieferten Menge zur Feststellung der vereinbarten Beschaffenheit. „Analyse“ bedeutet die Untersuchung eines Materials mittels anerkannter Analysemethoden zur Feststellung der Beschaffenheit insbesondere hinsichtlich der enthaltenen Metalle und sonstiger Bestandteile.

11.5. Soweit eine Bemusterung erfolgt, ist der Ablauf wie folgt:

11.5.1. Die Bemusterung hat in Anwesenheit bei der Parteien, die sich auch vertreten lassen dürfen, zu erfolgen, nachdem Einigkeit über die Anzahl und Zusammensetzung der entnommenen Proben an dem für die Bemusterung vereinbarten und vertraglich festgelegten Ort erzielt wurde.

11.5.2. Eine rechtsverbindliche Bemusterung durch den Käufer ohne Anwesenheit des Verkäufers oder eines von diesem bestellten Vertreters darf nur erfolgen, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

11.5.3. Aus der im Rahmen der Bemusterung entnommenen Probe werden mindestens drei einheitliche Proben für die Analyse erstellt.

11.6. Die Analyse wird handelsüblich durch ein vertraglich bestimmtes Laboratorium auf Kosten beider Parteien durchgeführt („Schiedsanalyse“). Soweit eine Vereinbarung über eine Schiedsanalyse nicht getroffen wird, findet das folgende Verfahren Anwendung:

11.6.1. Zunächst erfolgt eine Analyse des Käufers.

11.6.2. Bei Differenzen zwischen Käufer und Verkäufer über das Analyseergebnis wird das Analysentauschverfahren durchgeführt, d.h. je eine weitere Probe wird vom Käufer bzw. Verkäufer auf eigene Kosten analysiert. Ein versiegeltes Reservemuster verbleibt in diesem Falle beim Käufer für eine eventuelle Schiedsanalyse.

11.6.3. Soweit hiernach immer noch Differenzen bestehen, muss zwingend eine Schiedsanalyse vorgenommen werden. Ist vertraglich kein bestimmtes Laboratorium vorgesehen, so kann jede der beiden Parteien eine unabhängige dritte Person mit hinreichendem technischen Sachverstand und nachgewiesener Expertise in solchen Schiedsanalysen für die Durchführung der Schiedsanalyse berufen.

11.7. Differenzen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über die Analyseergebnisse hindern nicht die Fälligkeit der Vergütung in jenem Umfang, in welchem die Vergütung nach den von dem Käufer getroffenen oder anerkannten Ergebnissen geschuldet ist.

12. Mängelgewährleistung

12.1. Als „Mangel“ im Sinne dieser Ziff. 12 gilt jeglicher festgestellter Mangel an der gelieferten Ware, für welche eine Mängelrüge im Sinne der Ziff. 11.2 und 11.3 übersandt wird und welcher gemäß den Ziff. 11.4 bis 11.6 festgestellt werden.

12.2. Bei Vorliegen eines Mangels kann der Verkäufer nach seiner Wahl und unter Berücksichtigung der jeweiligen Belange des Käufers Nacherfüllung entweder durch Ersatz- oder Zusatzlieferung leisten („Nacherfüllung“).

12.3. Wird die Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer stattdessen den Kaufpreis in einer dem jeweiligen Mangel angemessener Höhe herabsetzen („Minderung“).

12.4. Ein Rücktritt vom Vertrag („Rücktritt“) kann der Käufer nur dann erklären, wenn die Lieferung für seine Zwecke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten verwendet werden kann, die dem Verkäufer nachzuweisen sind.

12.5. Soweit ein Mangel nicht durch Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt beseitigt wird, kann der Käufer im Rahmen der Ziffer 16 Schadensersatzansprüche geltend machen; darüber hinaus gehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

12.6. Ansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Lieferung, soweit kein Vorsatz des Verkäufers vorliegt. Nacherfüllungshandlungen des Verkäufers führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur Befriedigung aller seiner eigenen Forderungen sowie der Forderungen der Konzernunternehmen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor (zusammenfassend der „Eigentumsvorbehalt“).

13.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne oder sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

13.3. Der Eigentumsvorbehalt schließt künftige und bedingte Forderungen ein. Der Eigentumsvorbehalt wird gemäß den nachfolgenden Absätzen erweitert und verlängert und in seinem gesamten Umfang als „Kreditsicherheit“ bezeichnet.

13.4. Bei Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware gilt der Verkäufer als Hersteller und erhält gemäß § 950 BGB das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache.

13.5. Hat der Käufer auch mit anderen Lieferanten vereinbart, dass diese allein oder teilweise als Hersteller anzusehen sind und werden deren Sachen ebenfalls mitverarbeitet, so steht dem Verkäufer das Miteigentum einer neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware des Verkäufers zur Zeit der Lieferung zu dem objektiven Wert der anderen unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu.

13.6. Der Verkäufer erhält auch dann anteiliges (Mit-) Eigentum, wenn der Käufer die Ware mit seiner eigenen Ware oder der anderer Lieferanten untrennbar vermischt. Hierfür gelten die §§ 848, 847 BGB.

13.7. Der Käufer darf das Eigentum des Verkäufers nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern. Er ist bei einer solchen Weiterveräußerung zur Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes verpflichtet.

13.8. Dem Käufer ist eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Eigentumsvorbehaltsware untersagt.

13.9. Die Forderungen des Käufers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - auch nach Verarbeitung oder Vermischung - werden bereits jetzt an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Forderungen abgetreten. Der Umfang der Abtretung entspricht im Wert dem weiter veräußerten (Mit-) Eigentum des Verkäufers.

13.10. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum Widerruf des Verkäufers einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, dem Abnehmer die Abtretung an den Verkäufer bekanntzugeben und dem Verkäufer die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.

13.11 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Kreditsicherheit durch Dritte muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen.

13.12. Übersteigt der Wert der Kreditsicherheit des Verkäufers dessen Forderungen insgesamt um mehr als 10 Prozent, so ist der Verkäufer verpflichtet, die überschüssige Kreditsicherheit nach seiner Wahl freizugeben.

14. Zahlungsbedingungen

14.1. Soweit Zahlungsbedingungen nicht gesondert ausgehandelt werden sind die Rechnungen sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

14.2. Bei Überschreiten der Zahlungsfristen werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens ist nicht ausgeschlossen.

14.3. Ist der Käufer mit einer Zahlung mehr als zwei Wochen im Rückstand, so ist der Verkäufer berechtigt, weitere Waren nur noch gegen Vorkasse zu liefern.

14.4. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, sämtliche Zahlungsansprüche sofort fällig zu stellen, wenn über das Vermögen des Käufers das gerichtliche Insolvenzverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein anderes vergleichbares ausländisches Verfahren beantragt oder eröffnet wird. Das Gleiche gilt, wenn Zahlungsunfähigkeit besteht oder sich aus einem öffentlichen Verzeichnis Hinweise ergeben, aus der auf eine unmittelbar drohende oder vorliegende Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden kann. Für noch ausstehende Lieferungen kann vom Verkäufer in diesen Fällen die Leistung verweigert werden, bis der Käufer Vorauszahlungen in voller Höhe des Wertes der ausstehenden Leistungen zuzüglich eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 5% für Abweichungen geleistet hat.

15. Maße, Gewichte und Güte

15.1. Für die Bestimmung des Gewichtes ist innerhalb der Toleranzgrenzen das vom Käufer auf amtlich geeichten Waagen durch Voll- und Leerverwiegung bei Ankunft ermittelte Nettogewicht für die Abrechnung maßgebend. „Toleranzgrenzen“ in diesem Sinne sind Abweichungen von dem vom Verkäufer auf amtlich geeichten Waagen bei Absendung ermittelte Nettogewicht:

- a) bei Waggonlieferungen von weniger als +/- 301 kg Differenzgewicht,
- b) bei Schiffsloadungen, die vom Käufer oder Spediteur oder Frachtführer gelöscht werden, von weniger als +/- 2 % und
- c) bei LKW-Lieferungen von weniger als +/- 3 %.

15.2. Gewichtsabweichungen innerhalb der genannten Toleranzgrenzen entbinden den Käufer nicht davon, die ordnungsgemäße Verwiegung auf geeichten Waagen dem Verkäufer nachzuweisen.

15.3. Bei Gewichtsabweichungen außerhalb der genannten Toleranzgrenzen gilt das vom Verkäufer auf amtlich geeichten Waagen bei Absendung ermittelte Nettogewicht für die Abrechnung. Der Käufer kann den Verkäufer jedoch vor Weiterverfügung und/oder Bearbeitung der Ware kontaktieren und von diesem eine Gewichtsermittlung durch eine neutrale Stelle verlangen. Lieferungen, welche durch eine neutrale Stelle verwogen werden sollen, sind vom Käufer separat und intakt zu halten.

15.4. Der Käufer hat unverzüglich das von ihm gemäß Ziff. 15.1. ermittelte Gewicht dem Verkäufer mitzuteilen. Liegt das Gewicht außerhalb der Toleranzgrenze, so hat wiederum der Verkäufer unverzüglich das von ihm gemäß Ziff. 15.3. ermittelte Gewicht dem Verkäufer mitzuteilen.

16. Haftung

16.1. Der Verkäufer haftet stets unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang selbständiger Garantieerklärungen.

16.2. Darüber hinaus haftet der Verkäufer bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf („Kardinalspflicht“). In letzterem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schadens begrenzt.

16.3. Eine weiterführende Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.

16.4. Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 16.1. bis einschließlich 16.3. finden auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Geschäftsführungsorgane des Verkäufers Anwendung.

17. Forderungsabtretung und Informationsweitergabe

17.1 Der Verkäufer ist berechtigt, Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer gleich welcher Art an Dritte abzutreten.

17.2. Der Verkäufer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten, zu nutzen und zur Prüfung der Abtretung der Forderung, im Rahmen der Durchführung einer Forderungsabtretung sowie zur vollumfänglichen Abwicklung der Einziehung und Verwertung einer abgetretenen Forderungen an Dritte weiter zu geben.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

18.1. Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl auch den Käufer an seinem Sitz zu verklagen.

18.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer sowie für alle mit diesem Vertrag in Verbindung stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

19. Schlussbestimmung

19.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann die Regelung gelten, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Für ungewollte Regelungslücken gilt diese Bestimmung entsprechend.